

BEIHILFERECHTLICHER UNTERNEHMENSBEGRIFF

Zuwendungen, die an Organisationen oder Personen geleistet werden, die nicht als „Unternehmen“ gemäß des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs der EU gelten, stellen keine Beihilfen dar. Kann eine Antrag stellende Organisation also begründen, dass sie keine Unternehmenseigenschaften aufweist, ist eine Antragstellung ohne Berücksichtigung des Beihilferechts möglich. Auf diesem – einfacheren – Weg sind lediglich die Anforderungen der Förderrichtlinien zu beachten.

Bei kommunalen Akteuren handelt es sich u.a. um kommunale Gebietskörperschaften und Anstalten, Behörden, öffentliche Unternehmen, lokale Initiativen, Verbände, Vereine und Einzelpersonen. Erfahrungsgemäß werden viele dieser Akteure sich nach ihrem eigenen Selbstverständnis nicht als Unternehmen betrachten. Im Beihilfenrecht gilt jedoch ein sehr weiter, sogenannter „funktionaler Unternehmensbegriff“¹.

Als Kriterium ist das Ausüben einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu beachten. Das Fehlen einer bestimmten, gewerbetypischen Organisationsform, der Art der Finanzierung oder einer Gewinnerzielungsabsicht reicht nicht aus, um beihilferechtlich nicht als Unternehmen zu gelten, genauso wenig wie der Status der Gemeinnützigkeit. **Entscheidend ist das Ausüben einer wirtschaftlichen Tätigkeit**, verstanden als Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt.

Von der Kommission und den europäischen Gerichten in einzelnen Fällen bejaht wurde die Unternehmenseigenschaft kommunaler Regie- oder Eigenbetriebe², Zweckverbände³ und einzelner Naturschutzstiftungen oder -verbände⁴ (u.a. im Hinblick auf Beratungsdienste, die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen oder Tourismusangebote). Abgelehnt wurde die Unternehmenseigenschaft in einzelnen Fällen hingegen bei der Überwachung eines privaten Unternehmens wegen Umweltverschmutzung in einem Erdölhafen⁵ oder für die Abwasserentsorgung durch eine Gebietskörperschaft als klassische Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge⁶.

Allerdings ist zu beachten, dass sich eine ungeprüfte Übertragung bisheriger Entscheidungen auf vergleichbare, vorliegend relevante Fallkonstellationen verbietet. Denn ob eine Einheit oder Einrichtung wirtschaftlich tätig ist, lässt sich immer nur anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls ermitteln.

¹ Vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 10.1.2006, Rs. C-222/04, Cassa di Risparmio di Firenze, ECLI:EU:C:2006:8, Rn. 107.

² EuGH, Urteil vom 11.12.1997, Rs. C-55/96 – Job Centre, ECLI:EU:C:1997:603, Rn. 21.

³ EuG, Urteil vom 16.7.2014, Rs. T-309/12 – Zweckverband Tierkörperbeseitigung/Kommission; ECLI:EU:T:2014:676, Rn. 48 ff.; In diesem Fall hat das EuG selbst die Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität als wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft. Rechtsmittel wurden vor dem EuGH, C-447/14 P zurückgenommen.

⁴ Kommission, Staatliche Beihilfe N 277/2003, Deutschland.

⁵ EuGH, Urteil vom 18.3.1997, Rs. C-343/95 – Calì & Figli gegen Servizi ecologici porto di Genova, ECLI:EU:C:1997:160, Rn. 25.

⁶ Kommission, Staatliche Beihilfe N 644/E/2002 – Deutschland: Ausbau der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

EXKURS

Warum ist es ausreichend, wenn Antragsteller keine Unternehmenseigenschaften aufweisen, um das Beihilferecht zu umschiffen?

Eine Fördermaßnahme stellt grundsätzlich eine staatliche Beihilfe dar, wenn sie sämtliche Merkmale des in Art. 107 Abs. 1 AEUV geregelten Beihilfentatbestands erfüllt:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Danach setzt die **Erfüllung des Beihilfentatbestands das kumulative Vorliegen folgender Merkmale** voraus:

- eine selektive Begünstigung,
- die Unternehmenseigenschaft des Fördermittelempfängers,
- die Gewährung der Beihilfe aus staatlichen Mitteln,
- eine (drohende) Wettbewerbsverfälschung und
- eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns in der EU.

Ist eines der vorstehend dargestellten Tatbestandsmerkmale des Beihilfebegriffs nicht erfüllt, handelt es sich bei der jeweiligen Fördermaßnahme nicht um eine staatliche Beihilfe mit der Folge, dass die Förderung keinerlei beihilferechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Stand: Juli 2023